

in das Verfügungseigentum der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften übergeht. Die Bildung von gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften ist unumgänglich und die einzige, den Interessen breiter Kreise der Bevölkerung Rechnung tragende Organisationsform der Wohnungswirtschaft. Die DB zu diesem Gesetz vom 27. Juli 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1262) regelt die Bestimmungen im einzelnen aus. In der Anlage zu dieser DB ist die Richtlinie über die Wohnungserfassung und -kontrolle - Kontrollrichtlinie - veröffentlicht. Eine weitere DB zu diesem Gesetz vom 1. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1265) enthält u.a. Festlegungen, welche Dokumente für die Umwandlung notwendig sind, daß eine Eröffnungsbilanz zu erstellen und eine Entwicklungskonzeption zu erarbeiten ist. Sie enthält auch die Voraussetzungen, unter denen die Wohnungsbaugenossenschaften den Kauf des von ihnen genutzten Grund und Bodens bei den Gemeinden beantragen können.

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des ZGB der DDR (2. Zivilrechtsänderungsgesetz) vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 903)

Um den künftig zu erwartenden erheblichen Kreditbedarf insbesondere im unternehmerischen Bereich befriedigen zu können, mußten mit dem 2. ZGB-Änderungsgesetz die bisher bestehenden Sicherheitsformen fortentwickelt werden. Aus diesem Grunde wurden die Festlegungen zur Sicherungsabtretung, zum Pfandrecht, zur Sicherungsübereignung, zur Kontoführung und zu den Grundpfandrechten geändert bzw. ergänzt. In diesem Zusammenhang wurde auch das Gesetz über Wirtschaftsverträge — GW - geändert und ergänzt.

Gesetz über die Inkraftsetzung des Berufsausbildungsgesetzes der BRD in der DDR - IGBBiG - und Gesetz über Berufsschulen, beide vom 19. Juli 1990 (GBl. Nr. 50 S. 907 bzw. 919)

Diese Rechtsvorschriften regeln das gesamte System der Berufsbildung einschließlich besonderer Vorschriften für einzelne Wirtschaftszweige und Berufsgruppen neu. Außer Kraft gesetzt wird u.a. auch das 6. Kapitel des AGB.

Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung Architekt und zur Vorbereitung der Errichtung von Architektenkammern in den künftigen Ländern der DDR - Architektengesetz - vom 19. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 921)

Mit der AO vom 5. Februar 1990 über die Zulassung privater Architekten und Ingenieure (GBl. I Nr. 8 S. 50) wurde ein erster Schritt getan, um die selbständige Tätigkeit dieser Berufsgruppen wieder zuzulassen. Zur weiteren Qualifizierung der Arbeit auf diesem Gebiet und in Anpassung an die Rechtsvorschriften der BRD werden mit dem Architektengesetz und der Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise von Architektenkammern Rechtsgrundlagen geschaffen, in den künftigen Ländern der DDR Architektenkammern zu errichten.

Gesetz über die Bauordnung (BauO) und Gesetz zur Einführung dieses Gesetzes, beide vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929 bzw. 950)

Diese Gesetze sind in Angleichung des öffentlichen Baurechts unter Berücksichtigung der Musterbauordnung der BRD erforderlich, um den neubaulichen Veränderungen Rechnung zu tragen sowie den Neubau von baulichen Anlagen zu gewähren. In der Bauordnung werden neben den materiellen Anforderungen an bauliche Anlagen, die ihrerseits durch Normen als allgemein anerkannte Regeln der Technik unteretzt werden, die Verantwortlichkeiten der am Bau Beteiligten und das bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren geregelt.

Das Gesetz zur Einführung des Gesetzes über die Bauordnung regelt die wesentlichen Fragen des Übergangs vom bisherigen Rechtssystem zu den neuen Anforderungen, so z.B. den Aufbau und die Zuständigkeit der Behörden. Damit wird die Bauordnung von einer zeitlich befristeten Übergangsregelung befreit und kann unverändert als Landesrecht weitergelten. Diese Vorgehensweise bildet im Komplex mit den bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Umbildung der Bauaufsichtsbehörden die Grundlage dafür, daß mit Inkrafttreten der Bauordnung arbeitsfähige Bauaufsichtsbehörden in den Städten und Kreisen gebildet werden.

Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der DDR - Länder-einführungsgesetz - vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 51 S. 955)

Mit diesem Gesetz wird eine wichtige Etappe bei der Umwandlung der DDR von einem Einheitsstaat zu einem demokratischen Bundesstaat realisiert. Das Gesetz ist darauf gerichtet, die tragenden Grundsätze des föderativen Staates, die für die Herausbildung der Länder notwendig sind, juristisch zu fixieren, im Zuge der Herstellung der Einheit

Deutschlands eine weitgehende Kompatibilität der rechtlichen Regelungen der DDR mit denen der BRD zu erreichen und für ausgewählte Sachgebiete Übergangsregelungen, die den spezifischen Bedingungen der DDR Rechnung tragen, rechtlich zu bestimmen.

Gesetz über die Wahlen zu Landtagen in der DDR (Länderwahlgesetz - LWG) und Ordnung zur Durchführung der Wahlen zu Landtagen in der DDR am 14. Oktober 1990, beide vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 51 S. 960 bzw. 977)

Auf der Grundlage des Gesetzes und der Ordnung werden in freier, geheimer, gleicher und direkter Abstimmung demokratisch legitimierte Länderparlamente geschaffen. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl durchgeführt. In Anlehnung an das Bundeswahlgesetz erfolgt die direkte Wahl in Wahlkreisen und mit Zweitstimme nach Landeslisten.

Mit dem Gesetz über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der BRD gegen den unlauteren Wettbewerb, über das Zugabewesen und über Preisnachlässe in der DDR vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 51 S. 991)

werden das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, die ZugabeVO und das Rabattgesetz nach Maßgabe der im Gesetz genannten Übergangsvorschriften für diese in Kraft gesetzt. In den Anlagen sind die genannten Rechtsvorschriften veröffentlicht.

Gesetz zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) - Personalvertretungsgesetz - und Beschluß des Ministerrates über die Wahlordnung zu diesem Gesetz, beide vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1014 bzw. 1030)

Mit diesem Gesetz werden die erstmaligen Wahlen von Personalräten in den Dienststellen des öffentlichen Dienstes der DDR geregelt. Bestimmt werden die Rechte und Pflichten der Personalvertretungen sowie die Rechtsstellung der Personalräte und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen. Damit wird rechtsverbindlich abgegrenzt, für welche Beschäftigten das Betriebsverfassungsgesetz und in welchen Dienststellen das Personalvertretungsgesetz gilt. Die Wahlordnung gilt nur für die erstmalige Wahl von Personalvertretungen im öffentlichen Dienst der DDR.

Verfassungsgesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1036)

Dieses - auch die Verfassung ändernde - Gesetz regelt die Errichtung und den Betrieb von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft. Schulen in freier Trägerschaft sind als Ersatz- oder Ergänzungsschulen alle nichtstaatlichen Schulen, die von natürlichen oder juristischen Personen, z.B. Religionsgemeinschaften oder Stiftungen, getragen werden.

Gesetz zur Änderung des Familiengesetzbuches der DDR (1. Familienrechtsänderungsgesetz) vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1038)

Die Änderung des FGB¹¹ geht davon aus, daß der Prozeß der Anpassung der beiden deutschen Rechtsordnungen auf dem Gebiet des Familienrechts in Stufen und differenziert erfolgen muß. Es werden diejenigen Bestimmungen beseitigt bzw. verändert, die auf gesellschaftlich überholte Ziel- und Wertvorstellungen orientieren.

Gesetz zur Umstrukturierung des staatlichen ambulanten Gesundheitswesens, Veterinärwesens und Apothekenwesens vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1049)

Dieses Gesetz ist die Rechtsgrundlage, damit Fachärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte und Apotheker Eigentum an Grund und Boden, Gebäuden, Anlagen und beweglichen Grundmitteln, das sich im Besitz des staatlichen Gesundheitswesens und Veterinärwesens befindet und von ihm genutzt und bewirtschaftet wird, zur Weiterführung des medizinischen Versorgungsauftrages erwerben oder zur Nutzung und Bewirtschaftung übertragen erhalten können.

VO über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (PflichtversicherungsVO) vom 1. August 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1053)

Durch diese VO werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, um bei Versicherungsunternehmen aus der BRD, die ihre Geschäftstätigkeit in der DDR aufnehmen, die Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Neu gegenüber den bisherigen Bestimmungen der DDR sind insbesondere

¹¹ Vgl. K.-H. Eberhard, NJ 1990, Heft 8, S. 401 ff.